

Lösung SchR Fall 5-1

Vorbemerkung: Im Sachverhalt wurde eine sehr konkrete Frage gestellt. Es geht hier nicht um mögliche weitere Rechtsbehelfe des Gläubigers K, sondern nur um die Frage, ob er Reparatur verlangen kann. Dabei stellt sich die Frage, wie die „Reparatur“ rechtlich eingeordnet werden kann. Die Reparatur wird im Kaufrecht als die Beseitigung des Mangels bezeichnet, also eine Art der Nacherfüllung (§ 439 BGB).

A. K gegen V auf Nacherfüllung aus §§ 437 Nr. 1, 439 I BGB

K könnte gegen V einen Anspruch auf Reparatur des F 50 aus §§ 437 Nr. 1, 439 I Alt. 1 BGB haben.

I. Kaufvertrag

K und V haben einen Kaufvertrag über den Ferrari F 50 geschlossen.

II. Gefahrübergang

Der Ferrari F 50 wurde an K übergeben, weshalb der Gefahrübergang vorliegt.

Aufgrund des § 434 I 1 BGB sind die Gewährleistungsregeln erst ab dem Gefahrübergang anwendbar. Davor gilt das allgemeine Leistungsstörungsrecht. Gefahrübergang ist in der Regel die Übergabe der Kaufsache (§ 446 S. 1 BGB). Abweichungen können sich durch §§ 446, 447 BGB ergeben!

III. Sachmangel

Darüber hinaus müsste der Ferrari F 50 mangelhaft sein.

Hinweis: Sofern eindeutig ein Sachmangel vorliegt, sollte man das in der Klausur nur im Urteilsstil schreiben. Die ausführliche Darstellung erfolgt hier nur aus didaktischen Gründen.

Ein Sachmangel liegt vor, wenn die **Istbeschaffenheit** (= tatsächliche Beschaffenheit) zum Nachteil des Käufers von der **Sollbeschaffenheit** abweicht. Der F 50 hat jetzt einen defekten Vergaser. Fraglich ist aber, ob der F 50 einen funktionierenden Vergaser haben sollte, denn nur dann würde eine Abweichung von der Istbeschaffenheit und damit ein Sachmangel vorliegen. Die Bestimmung der Sollbeschaffenheit richtet sich nach § 434 BGB.

Beachte: Aus der Formulierung des § 434 I BGB („soweit ... nicht“ am Anfang von Satz 2 und „sonst“ am Ende von Nr. 1) ergibt sich, dass die genannten Kriterien der Reihenfolge nach zu prüfen sind!

1. § 434 I 1 BGB (Vereinbarung)

Nach § 434 I 1 BGB muss die Kaufsache die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen. In Bezug auf den Vergaser haben K und V jedoch nichts ausdrücklich vereinbart.

Ausdrücklich vereinbart wurde zum Beispiel, dass es sich bei der Kaufsache um einen Ferrari F 50 handeln muss.

2. § 434 I 2 Nr. 1 BGB (vertraglich vorausgesetzte Verwendung)

Nach § 434 I 2 Nr. 1 BGB muss sich die Kaufsache darüber hinaus für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignen. K und V haben keine bestimmte Verwendung des Wagens vertraglich vorausgesetzt.

Etwas anderes würde gelten, wenn K und V vereinbart hätten, dass K den F 50 für Straßenrennen benutzen kann. Dann würde schon auf dieser Stufe ein funktionierender Vergaser zur Sollbeschaffenheit gehören.

Man könnte zwar auch argumentieren, dass K und V die gewöhnliche Verwendung stillschweigend vorausgesetzt haben und dadurch auf § 434 I 2 Nr. 1 BGB abstellen. Dagegen spricht aber die Systematik des § 434 BGB. Denn die Eignung für die gewöhnliche Verwendung wurde in § 434 I 2 Nr. 2 BGB eigenständig geregelt. Diese Regelung wäre überflüssig, wenn die Eignung für die gewöhnliche Verwendung bereits von der Nr. 1 erfasst würde. Deshalb kann § 434 I 2 Nr. 1 BGB nur dann zum Tragen kommen, wenn dem Vertrag nach eine besondere Verwendung vorausgesetzt wurde. Und das liegt hier eben nicht vor (siehe oben).

Abgrenzung zu § 434 I 1 BGB: Hier sind die Vorstellungen der Parteien nicht auf konkrete Merkmale (Bsp.: *goldener Vergaser*) gerichtet, sondern nur auf eine bestimmte Gebrauchstauglichkeit (Bsp.: *fahrbereites Auto*). Siehe dazu *Medicus*, SchR BT, RN 45.

3. § 434 I 2 Nr. 2 BGB (Objektive Bestimmung)

Schließlich muss sich die Kaufsache nach § 434 I 2 Nr. 2 BGB für die gewöhnliche Verwendung eignen und die übliche Beschaffenheit aufweisen, die der Käufer nach Art der Sache erwarten darf. Die übliche Verwendung eines Autos ist die Benutzung als Transportmittel. Diese Verwendung ist nur mit einem funktionierenden Vergaser möglich. Deshalb gehört ein funktionierender Vergaser zur Sollbeschaffenheit des F 50.

4. Zwischenergebnis

Die Istbeschaffenheit (*F 50 mit defektem Vergaser*) weicht zum Nachteil des Käufers von der Sollbeschaffenheit (*F 50 mit funktionierendem Vergaser*) ab. Demzufolge liegt ein Sachmangel vor. Dadurch hat K gegen V aus §§ 437 Nr. 1, 439 I BGB einen Nacherfüllungsanspruch. Er hat dabei nach § 439 I BGB ein Wahlrecht zwischen Nachbesserung (= *Reparatur*) und Ersatzlieferung (= *gleichartiges neues Modell*). Hier verlangt K Reparatur, also Nachbesserung des Ferraris F 50.

IV. Ausschluss nach § 439 III BGB

Fraglich ist aber, ob V dem Reparaturbegehren des K nicht die Einrede¹ des § 439 III 1 BGB entgegenhalten kann. Das wäre dann der Fall, wenn dem V diese Form der Nacherfüllung nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

Das kann vor allem dann der Fall sein, wenn der Verkäufer (wie hier) nicht über eine eigene Reparaturwerkstatt verfügt. Allerdings gibt es keine allgemeine Regel, nach der die Reparatur nur von Verkäufern mit eigener Werkstatt verlangt werden kann. Denn dann würde das Nachbesserungsrecht des Käufers in vielen Fällen leer laufen. Außerdem kann der Verkäufer die Reparatur in der Regel auch in einer fremden Werkstatt mit vertretbarem wirtschaftlichem Aufwand durchführen lassen. Dabei ist aber stets auf die genauen Kosten im Einzelfall abzustellen.

Geht man hier davon aus, dass V als Vertragshändler über Möglichkeiten einer wirtschaftlichen Fremdreparatur verfügt, insbesondere im Hinblick auf den hohen Wert der Kaufsache, kann er K keine Einrede aus § 439 III 1 BGB und erst Recht nicht aus § 275 II BGB entgegenhalten. Außerdem besteht keine Einrede aus § 275 III BGB, denn V schuldet keine persönliche Erbringung.

K kann folglich zwischen den beiden Arten der Nacherfüllung frei wählen. Das heißt, dass er auch mit dem Reparaturverlangen Erfolg haben wird.

V. Endergebnis

K hat gegen V einen Anspruch auf Reparatur aus §§ 437 Nr. 1, 439 I Alt. 1 BGB.

Nacharbeit:

- **Fall 53** in: *Dauner-Lieb*, Fälle zum Neuen Schuldrecht
- **Zum Sachmangel:** *Medicus*, SchR BT, RN 43-52

¹ Das heißt, dass der Verkäufer im Prozess nicht zur Nachbesserung verurteilt wird, wenn er sich zu Recht darauf beruft. Unterschied zur Einwendung: die Einreden müssen erst geltend gemacht werden und werden nicht von Amts wegen beachtet.